

Die subjektive Einstellung des Täters ist in diesem Zusammenhang durchaus nicht ohne Bedeutung. Sie zu erkennen ist wesentlich, um den Grad der sozialen Gefährlichkeit des Täters bemessen zu können. Wer aus einer besonderen, einmaligen Situation heraus (auf Grund besonderer Notlage, großer Versuchung u. ä.) die notwendige Rücksicht auf die Gesellschaft vermissen läßt, bedeutet eine geringere Gefahr für die Gesellschaft als ein Gewohnheitsverbrecher und verdient darum weniger Strafe.

Die Verlagerung vom rein individualistisch-psychologischen zum Gefährdungsmoment, vom Subjektiven zum Objektiven, wie es hier verlangt wird, kommt auch in der Neufassung des Mordparagraphen 211 zum Ausdruck. In der Neufassung wird anerkennenswerterweise nicht mehr auf das rein psychologische Moment der Überlegung abgestellt, sondern auf gewisse Tatmotive, die auf eine besondere gesellschaftliche Gefährlichkeit (asoziales Verhalten) schließen lassen. Deshalb ist mit Recht die Neufassung als rechtliche Fortentwicklung, nicht als nazistisches Gedankengut gewertet und als rechtswirksam anerkannt worden.

Die Nazis waren im übrigen, wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem der Strafrechtstheorie individualistisch reaktionär. Sie verlagerten den Verbrechensbegriff ganz auf das Subjektive, auf das Innere des Menschen. Dies kam in vielen Veränderungen einzelner Strafbestimmungen zum Ausdruck (z. B. in der Bestrafung der versuchten Beihilfe, der versuchten Anstiftung usw.), besonders klar aber auch in dem Schlagwort: „Nicht die Tat, sondern der Täter wird bestraft“, und in der Herausarbeitung besonderer „Tätertypen“. — Sie machten aus dem geltenden Strafrecht in immer steigenderem Maße ein Gesinnungsstrafrecht. Nicht mehr gesellschaftswidrige Handlungen* sondern Gedanken wurden bei ihnen die Grundlage der Bestrafung, und damit kam es im Dritten Reich nicht nur zu einer zunehmenden Einengung persönlicher Freiheit, sondern auch zu einer Degenerierung des Strafrechts und Auflösung des Rechts überhaupt.

Auch das frühere Reichsgericht entwickelte sich in dieser Richtung, wenngleich es natürlich nicht so weit gegangen ist wie die Nazijustiz. Auch das Reichsgericht verlagerte die strafbare Handlung immer mehr auf das Subjekt, das Innere des Menschen. Erinnert sei an die vom